

Die Landsgemeinde

Autor(en): **Müller**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **12 (1836)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nro. 4.

April.

1836.

Es ist sonnenklar, daß die Tugend schon darum das Element der Demokratie sein muß, weil hier der Gesetzgeber die Gesetze mit dem Bewußtsein aufstellen muß, daß er selbst sich ihnen zu unterwerfen und ihre ganze Last zu tragen hat.

Montesquieu.

 Die Landsgemeinde. 554857

Eine auffallende Stille ging der diesjährigen Landsgemeinde voran. Sie hatte über einen Abschnitt des neuen Landbuches zu entscheiden, der mehr, als irgend ein anderer, in alle Verhältnisse eingreift und Jedermann berührt; dennoch wurde kaum darüber gesprochen, und man konnte den Gedanken nicht unterdrücken, daß der frühern politischen Aufregung schon jetzt eine unverkennbare Erschlaffung nachgefolgt sei.

Weniger auffallend, als diese Stille über die vorgeschlagenen Sitten- und Policeigesetze, war uns der ziemlich geringe Eindruck, den die zahlreichen Entlassungsgesuche, die am Donnerstags vor der Landsgemeinde dem großen Rathe vorgetragen wurden, auf das Volk machten. Das Volk war bald entschlossen, den meisten derselben keine Folge zu geben, und hatte sich also nicht sehr über die neuen Wahlen zu beschäftigen; dennoch bieten diese Entlassungsgesuche eine Seite dar, die alle Beherzigung verdient. Die Geschäfte des großen Rathes nehmen so sehr zu; es mag besonders die löbliche Verbesserung, motivirte Urtheile herauszugeben, die Sitzungen dieser Behörde so sehr verlängern und vermehren: daß es an Männern, welche eine Stelle in demselben annehmen wollen und können, immer mehr fehlen wird. Jüngere Männer besonders, die noch einen

Beruf zu besorgen haben, dem sie sich ohne großen Schaden nicht gar zu oft entziehen können, werden nach und nach immer ernstere Maßregeln zu treffen haben, um sich der Last eines Amtes zu entziehen, und wenn andere über die Pein der langen Rathssitzungen, die gewöhnlich vier Tage nach einander mit kleiner Unterbrechung täglich zwölf Stunden und drüber währen, für ihre Gesundheit jammern, so wird es Niemand auffallen. Wir fangen aus diesem Grunde wieder an, für eine zu unserer freien Verfassung wesentlich gehörende Institution, für die Trennung der Gewalten, zu hoffen. Nicht daß wir jetzt schon den Augenblick vorhanden glauben, sie wieder zur Sprache zu bringen; wir müssen vielleicht die Empfänglichkeit der Mehrheit noch mit dem Verluste einiger allgemein anerkannten Männer, die den Canton verlassen, um sich amtlichen Bürden zu entziehen, erkaufen. Die Freunde jenes Fortschrittes möchten wir aber schon jetzt aufmerksam machen, daß sie die Sache nicht nochmals durch allerlei Geschrei gegen die Gerechtigkeitsliebe des großen Rathes verderben.

Wir kehren zur Landsgemeinde zurück. Die herrlichste Witterung begünstigte den 24. April, den die Verfassung zur Versammlung derselben bestimmte; dennoch erinnern wir uns an keine Landsgemeinde, die so wenig von Fremden besucht war. Wir bedauern auch, daß die Fremden, die zugegen waren, dieses Mal kein besonders anziehendes Bild von der Landsgemeinde mit nach Hause nehmen konnten. Der Gesang, der sonst so wesentlich zur Verschönerung dieses Festes beitrug, war beinahe ganz verstummt, und wir bemerkten eine einzige singende Gesellschaft, die sich nur sehr kurz hören ließ. Wer zudem die Haufen Volks, die in Wirthshäusern und auf Seitenplätzen der Theilnahme an den Geschäften sich entzogen, oder während derselben die Landsgemeinde wieder verließen, wahrnahm, der wird sich an dieser Lauigkeit wenig erbaut haben. Wir möchten Alle, die einen Einfluß auf die öffentliche Meinung haben, zum Kampf gegen diese schmäbliche Gleichgültigkeit auffodern, da wir in der öffentlichen Meinung, in dem

allgemeinen Unwillen, den man gegen diese Erbärmlichkeit aufruft, ein viel besseres Mittel finden, ihrer weitem Verbreitung zu wehren, als in allen Zwangsmaßregeln.

H. Landammann Nagel wählte für sein Eröffnungswort den Gegenstand, der in der nächsten Verbindung mit den bevorstehenden Geschäften stand. Einer Landsgemeinde, welche über Sitten- und Policeigesetze zu entscheiden hatte, konnte nichts Zweckmäßigeres vorgetragen werden, als die Erinnerungen an die Nothwendigkeit gesetzlicher Ordnung und gegen schlaife Grundsätze dießfalls, die wir in folgender Rede finden:

Herr Landammann; meine Herren;
getreue liebe Landleute! *)

In der letzten Sitzung des großen Rathes habe ich demselben mein Entlassungsbegehren mit dem Ansuchen eingegeben, daß er es der Landsgemeinde empfehlend vorlegen möchte. Er hat meinem Ansuchen nicht entsprochen, sondern die Eröffnung auch der heutigen Landsgemeinde mir übertragen. Ich bin also nochmals, aber wie ich hoffe und wünsche zum letzten Male, im Fall, auf diese Stätte zu treten, um einige Worte an Euch zu richten.

Wichtiges, g. l. L., wird auch heute an Euern Entscheid gebracht. Nebst den alljährlich wiederkehrenden Geschäften sollen die Vorschläge der Revisionscommission zur Ergänzung des Steuergesetzes, die zum Zwecke einer bessern, gleichmäßigeren Behandlung der Steuerepflichtigen dringend nothwendig ist, vorgenommen und die von derselben Commission entworfenen Sitten- und Policeigesetze behandelt, somit die Strafen festgesetzt werden, die der Uebertretung sittlicher und policeilicher Vorschriften folgen sollen. Gerechte Strafgesetze aufzustellen ist aber eine Aufgabe, deren hohe Wichtigkeit wol jeder Gesetzgeber erkannt hat; denn wie auf der einen Seite übermäßige Strenge, so sollte auf der andern Seite

*) Diese einfache Anrede trat an der letzten Landsgemeinde durchgängig an die Stelle der frühern Titel.

auch eine zu große Milde und diejenige weichliche Nachsicht vermieden werden, aus welcher nur zu bald zum Nachtheil des Ganzen der Glauben an die Geringsfügigkeit unerlaubter Handlungen, die Lust zur Uebertretung der Verbote und so die Entsittlichung eines Volkes hervorgeht. Ob die Revisionscommission der ihr gewordenen Aufgabe zu entsprechen wußte, und ob Ihr, g. l. K., das Beste wählet werdet, daß muß die Zukunft zeigen.

Wenn überall, so ist ganz vorzüglich auch in Freistaten eine gewisse Strenge besonders derjenigen Gesetze nöthig, deren nächster Zweck ist, Handlungen, die dem Einzelnen schaden, oder die allgemeine Wohlfahrt gefährden, zu verhüten, oder, wenn sie begangen sind, zu bestrafen. Sie ist in Freistaten um so nöthiger, als in diesen die öffentliche Ordnung nicht durch ein Heer von Soldnern geschützt, wol aber durch den Ernst des Gesetzes erhalten werden kann, und freie Verfassungen überhaupt nur in der Tugend der Bürger ihre Stütze finden. Darum ehrt ein freies Volk, in dessen eignen Händen die Gesetzgebung liegt, sich selbst, wenn es sich Gesetze auferlegt, deren Ernst zum Zeugniß seiner tugendhaften Gesinnungen wird und Bürgerschaft giebt für seine Sittlichkeit und Religiosität.

Noch höher aber, g. l. K., ehrt ein Volk sich dann, wenn es die Vorschriften, die es sich selbst gegeben hat, wohl und treu beobachtet; wenn es die Gesetze, die es als gut, den Bedürfnissen des Landes angemessen, seinem Wohle zuträglich erkannt und darum angenommen hat, selbst achtet, und den Behörden, denen es die Handhabung derselben überträgt, in der Erfüllung dieser Pflicht mit aufrichtigem und redlichem Sinne beisteht. Der freie Mann, der des kostbaren Rechtes, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, würdig bleiben will, soll das Gesetz auch dann achten, wenn es seinen Wünschen und Begierden entgegentritt; er darf sich nicht jener Selbstsucht, jener Weichlichkeit und Schwäche hingeben, welche die Schranken, die er sich selbst gezogen hat, sogleich

als eine unstatthafte Beschränkung seiner persönlichen Freiheit vernichten möchte, sobald sie seinem eignen Willen hemmend entgegenstehen.

Wer recht wandelt, g. l. L., hat die Geseze nicht zu fürchten; ihm zum Schuze sind sie da; zum Schuze gegen solche Menschen, die das eigne beßre Gefühl, der eigne rechtliche Sinn nicht vor Vergehungen bewahrt. Hoffen wir, daß die Bestrebungen der jezigen Zeit für die Verbesserung und Verbreitung des Jugend-Unterrichts überall und so auch in unserm Lande die Zahl derjenigen Menschen vermindern werden, gegen welche die Strafgesetze ihre Anwendung finden sollen. Dafür zu sorgen, ist eine der höchsten Pflichten jedes rechtlichen Bürgers; zu sorgen, daß mehr und mehr in allem Volke, in allen Classen desselben derjenige tugendhafte Sinn erstehe, der das Böse nicht bloß aus Scheu vor dem Geseze, aus Furcht vor der strafenden Gerechtigkeit unterläßt, sondern das Gute um seines innern Werthes willen liebt und übt. Dazu werde fortan gewirkt durch Lehre und Beispiel, durch Wort und That! Auf diesem Wege befestigen wir unser Aller Wohl; auf ihm erblüht Heil und Segen unserm freien und glücklichen Vaterlande.

Zu Gott, dem großen Gott, der über aller Völker Schicksalen waltet, erhebe sich, bevor wir zu den Geschäften übergehen, unser Gemüth noch im stillen Gebete.

Die Rechnungsangelegenheiten waren bald erledigt. Nachdem die Jahresrechnung bereits im Amtsblatte und durch besondere Abdrücke bekannt gemacht worden war, lehnte die Landsgemeinde die Ablesung derselben ab, und die Aufstellung einer besondern Commission zur Prüfung derselben fand bei der Mehrheit ebenfalls keinen Eingang.

Der Verfassung zufolge war der regierende Landammann aus den Landseuten hinter der Sitter zu wählen. Es wurde der Landsgemeinde mitgetheilt, wie H. Landammann Schläpfer dem großen Rathe sein Entlassungsgesuch vorgetragen habe, dem aber von Seite des Rathes nicht entsprochen worden

sei; die Landsgemeinde lehnte das Gesuch ebenfalls ab und ernannte H. Schläpfer einhellig zum regierenden Landammann. Mit einer kurzen Rede, in der er auch dem Volke vortrug, daß er keineswegs aus Bequemlichkeit, sondern aus Rücksichten für seine Gesundheit gewünscht habe, in das Privatleben zurückzutreten, dann aber sich erklärte, dem ausgesprochenen Beschlusse der Landsgemeinde gehorchen zu wollen, übernahm er die Leitung der Geschäfte und führte sie schon das erste Mal mit der Richtigkeit und Gewandtheit eines Veteranen im Fache. — Einhellig wurden die H. Landweibel Eugster und Landschreiber Hohl in ihren Stellen bestätigt; wir freuen uns der zunehmenden Einfachheit, Würde und Kürze in ihren Gesuchen und Dankfagungen.

Die Entlassungsgesuche der H. Landammann Nagel, Statthalter Zellweger und Landshauptmann Leuch fanden bei der Landsgemeinde ebenfalls, wie beim großen Rath, keinen Eingang; alle fünf, so wie die H. Säckelmeister Schläpfer und Landsführer Heim, wurden, jeder in der ersten Abstimmung, wieder bestätigt. Hingegen wurde, als die weitem Wahlen aus dem Landestheile hinter der Sitter folgten, dem so oft und dringend wiederholten Begehren des H. Statthalter Siger endlich entsprochen und ihm die ersehnte Ruhe gewährt. Zur Besetzung der erledigten Stelle schlugen die Beamten die H. Säckelmeister Meier und Landsführer Weiß vor; aus dem Volke wurden die H. Präsident Schieß und Altscharfschützenhauptmann Schefer älter von Herisau, Landshauherr Müller von Hundweil, Hauptmann Solenthaler und Althauptmann Frener von Urnäsch und Rathsherr Bartholome Frischknecht von Schönnengrund genannt. Die H. Meier, Weiß, Müller und Schieß kamen auf die zweite Abmehrung und in der dritten, in der noch zwischen den H. Meier und Weiß zu wählen war, entschied sich die sehr überwiegende Mehrheit für den ersten.

Einen langwierigen Wahlkampf führte die Besetzung der nunmehr erledigten Säckelmeisterstelle herbei. Die Beamten

nannten die H. Präsident Schieß, Obristl. Merz, Obristl. Schieß und Hauptmann Wetter von Herisau und Landsfähnrich Weiß von Urnäsch, neben denen aus dem Volke noch die bereits genannten H. Schefer und Müller, nebst dem H. Althauptmann Zuberbühler von Schwellbrunn vorgeschlagen wurden. Die Stimmen theilten sich bald zwischen den H. Schieß und Weiß, aber erst nach der achten Abmehnung und nachdem der regierende Landammann die H. Nagel, Zellweger, Schläpfer und Leuch auf den Stuhl berufen hatte, um ihn bei der Entscheidung über die Mehrheit zu unterstützen, konnte diese für H. Weiß ausgesprochen werden. — Herr Landshauptmann Knöpfel von Hundweil hatte erst an diesem Tage vom großen Rathe die Entlassung verlangt, der ihm, wie die Landsgemeinde selbst und in der ersten Abmehnung, entsprach. An die erledigte Stelle wurden von den Beamten die H. Landsbauherr Müller und Hauptmann Zürcher von Hundweil, und H. Präsident Schieß von Herisau und aus dem Volke H. Hauptmann Alder von Schönggrund in die Wahl gebracht; die H. Müller und Schieß fielen ins zweite Mehr, das den ersten zum Landshauptmann beförderte. — Für die durch die Säckelmeisterwahl erledigte Stelle eines Landsfähnrichs wurden von den Beamten die H. Althauptmann Zuberbühler von Schwellbrunn, Hauptmann Wetter und Obristl. Schieß von Herisau vorgeschlagen, denen Stimmen aus dem Volke noch die H. Hauptleute Zürcher von Hundweil, Solenthaler und Schieß von Urnäsch und Frischknecht von Schönggrund, die Rathsherren Widmer und Hugener von Stein, die bereits erwähnten H. Präsident Schieß und Althauptmann Frener und den H. Althauptmann Zuberbühler von Herisau anreichten. Die H. Zuberbühler von Schwellbrunn und Präsident Schieß kamen ins vierte Mehr, dessen Uebergewicht den ersten zum Landsfähnrich bezeichnete. Nach 87 Mehren waren nun diese Wahlgeschäfte beschloffen.

Es folgten die Arbeiten der Revisionscommission. Mit

ehrenvoller Mehrheit beschloß die Landsgemeinde, über jedes der 43 von derselben vorgeschlagenen Sitten- und Polizei-Gesetze besonders abzustimmen. Die meisten Artikel wurden mit großer Mehrheit genehmigt; eine bedeutende Minderheit erhob sich nur gegen den dritten Artikel, welcher den Schulversäumnissen einen nachdrücklichen Kampf ankündigt. Ein zähes Häuflein wollte alle Artikel verworfen wissen; nur beim 37., mit seinen Bestimmungen für Bienenbesitzer, und beim 38., von Ablegung der Schriften der Handwerker und Dienstboten, konnte vom Landammann eine einhellige Bestätigung angekündigt werden. Wirklich verworfen wurden der 21. Artikel, vom Tanzen, und der 24., vom Spielen und Wetten, jener nach der zweiten Abmehrung mit entschiedener Mehrheit, dieser sogleich und mit sehr großem Uebergewicht. Beim 21. Artikel mögen mit den Gegnern der neuen Begünstigungen auch solche zusammengewirkt haben, welchen diesen Begünstigungen nicht hinreichten. Dem 24. Artikel mußte auch seine unbestimmte Fassung viele Gegner erwecken; kaum wird aber Jemand weiter zweifeln, daß überhaupt die Begünstigung des Spielens bei der entschiedenen Mehrheit scheitern würde. Man mag über ein Verbot des Spielens von oben herab ungleicher Ansicht sein; wenn aber das Volk selbst, aus eigener Ueberzeugung und in großer Mehrheit sich gegen ein „Vergnügen“ ausspricht, das einerseits vollkommen entbehrlich, anderseits hingegen so häufig die Quelle ökonomischer, häuslicher und sittlicher Zerrüttung geworden ist, so wird man ihm dazu nur Glück wünschen können.

Das Steuergesetz gelangte auch dieses Mal nicht zu der von der Obrigkeit so sehr gewünschten Ergänzung. Die zweite Abtheilung des vorgeschlagenen ersten Artikels, und der angetragene Zusatz zum dritten Artikel wurden zwar, jene in der ersten, dieser in der zweiten Abstimmung, angenommen, die Bestimmung über das Minimum der Steuerpflichtigkeit aber, zu Anfang des ersten Artikels, nochmals verworfen.

Die Zusammensetzung der Revisionscommission aus dreizehn von der Landsgemeinde zu wählenden Mitgliedern wurde auch dieses Mal wieder von einer sehr überwiegenden Mehrheit abgelehnt und die frühere Weise ihrer Wahl vorgezogen. Die Beamten begaben sich wieder aller Vorschläge für die der Landsgemeinde zugewiesenen Wahlen; aus dem Volke wurden vorgeschlagen die H. Landammänner Nagel und Schläpfer, die H. Altlandammänner Räf und Dertli, die H. Statthalter Meier, Säckelmeister Schläpfer, Landshauptmann Müller, Landsfähnrich Heim, Dr. Titus Tobler, Dr. Rüschi älter, Major Meier, Rathsherr Johannes Bruderer von Trogen, Althauptmann Frener und Daniel Räf von Urnäsch. Nach der dritten Abmehrung wurde H. Landammann Nagel als Präsident, nach der sechsten Abmehrung H. Landammann Schläpfer als erstes, nach der elften H. Altlandammann Räf als zweites, nach der vierzehnten H. Landsfähnrich Heim als drittes und nach der zweiundzwanzigsten H. Statthalter Meier als viertes Mitglied bezeichnet. Für diese letzte Wahl wurden die H. Landammann Nagel und Statthalter Zellweger zur Entscheidung der Mehrheit auf den Stuhl berufen; sie hatte zuerst zwischen dem H. Dr. Titus Tobler und dem Gewählten, dann zwischen diesem und H. Dr. Rüschi älter geschwankt, nachdem über H. Dr. Tobler der Landsgemeinde mitgetheilt worden war, daß die Zeit seiner Heimkehr noch ungewiß sei, indem sein Bruder seit dessen Ankunft in Konstantinopel keine Nachrichten mehr von ihm habe. Es geschah ohne Zweifel in Folge der frühern Erklärung des H. Altlandammann Dertli, daß es ihm seine Gesundheitsumstände verbieten, eine Stelle in der Commission anzunehmen, daß sein Namen nie ins Mehr gebracht wurde.

Unter die erfreulichen Erscheinungen an dieser Landsgemeinde gehört auch die Bereitwilligkeit, mit der eine sehr große Mehrheit schon in der ersten Abmehrung beschloß, zum Entscheid über weitere Vorschläge der Revisionscommission im Herbst wieder eine außerordentliche Landsgemeinde zu halten.

Nach vierthalb Stunden und dreihundertsiebzehn Mehren folgte die Leistung des Eides und mit ihr der Beschluß der Geschäfte.

554261

Rechnung der Cantonschule,
vom 1. Jänner bis zum 31. Christmonat 1835.

Einnahmen.

	fl.	fr.
An eingegangenen Lehrgeldern	1802	58
Davon gehen ab die in letzter Rechnung als ausstehend angegebenen 802 fl. 5 fr., die nach späterer Berichtigung betragen	802	24
	<hr/>	<hr/>
	1000	34
An ausstehenden Lehrgeldern	398	40
	<hr/>	<hr/>
Zusammen	1399	14
An eingegangenen und rückständigen Zinsen	1728	5
An Mehrbetrag der in der vorigen Rechnung erschiedenen Zinse	42	47
An Mehrbetrag der Ende 1834 ausstehenden Lehrgelder	—	19
An Mehrbetrag eines Pfandbriefs	24	13
An einem Kata-Zins	2	20
An Pachtzins von Hrn. Dr. Gutbier	60	—
An Rückvergütung durch die gotha'sche Feuer- versicherungsbank	12	36
	<hr/>	<hr/>
	3269	34

Ausgaben.

	fl.	fr.
An Herrn Dr. Gutbier, sein Jahrgehalt	1000	—
= „ R. Adams „ „	700	—
= „ M. Hohl „ „	700	—
= „ L. Müller „ „	275	—
= „ Friedr. Müller für sechs Monate	300	—
	<hr/>	<hr/>
Transport	2975	—

	fl.	kr.
Transport	2975	—
Für Herrn Grunholzer für Gesangunterricht	8	36
Für Heizung und Lichter an Hrn. Dr. Gut-		
hier	160	—
Für angeschaffte Lehrmittel	75	24
Für Baukosten	129	39
Für Zinsbezugskosten	66	57
Für Auslagen verschiedener Art	19	39
Der jährliche Beitrag an das Schullehrer-		
seminar	250	—
	<hr/>	
	3685	15
	<hr/>	
Die Ausgaben übersteigen die Einnahmen mit	415	41

Dieses anscheinende Deficit ist größtentheils nicht als solches, sondern als eine Rückzahlung zu betrachten. Der große Rath hatte seiner Zeit der Cantonschule eine von der helvetischen Liquidation herrührende Summe von ungefähr fl. 1000 unter der Bedingung übergeben, daß sie für die Schullehrerbildung wirke. Als das Seminar in Gais entstand, wurde beschlossen, diese Summe in vier jährlichen Terminen demselben zukommen zu lassen, und eine solche Terminzahlung finden wir unter den Ausgaben. Die fl. 300 für H. Friedr. Müller sind ebenfalls als außerordentliche Ausgabe zu betrachten.

Neulich ist das Vermögen der Cantonschule auf eine sehr erfreuliche Weise etwas vermehrt worden. Das appenzellische Monatsblatt erwähnte im Jahrgang 1829, S. 5, einen Verlust bei J. J. v. G. Meier in St. Gallen, der nach dem Tode dieses Mannes die Cantonschule traf, weil auch die Verwaltung dieser Anstalt mit so vielen den Einfluß nicht ahnte, den eine achtjährige völlige Beraubung seines Augenlichtes auf seine Finanzen hatte. Am Tage des diesjährigen öffentlichen Examen der Cantonschule, am 4. April, kündigte Hr. J. J. Meier, der edle Sohn des Obigen, dem

H. Joh. Kaspar Zellweger an, daß er die Anstalt für jenen Verlust (fl. 317. 7 kr.) und die vollständigen Zinse derselben gänzlich entschädigen wolle, und dem Briefe folgte sogleich die Bezahlung von fl. 410. 18 kr. „Diese Handlung,“ so schrieb der würdige Meier, dessen schöner Sinn in allen seinen Verhältnissen so vielfach sich bewährt, „betrachte ich als kindliche Pflicht, und ich bitte Sie, dieselbe nur als Folge der Grundsätze zu betrachten, welche mir meine geliebten Eltern von meiner zarten Jugend an einflößten, und von denen sie mir ihr ganzes Leben hindurch das Beispiel gaben.“

Wichtiger noch, als die zurückerstattete Summe selbst, nennen wir die edle That, indem wir hoffen, daß die Mittheilung derselben ihren wohlthätigen Eindruck auf alle Zöglinge nicht verfehlt haben werde. So möge von allen Seiten her ein edler Sinn in schönem Bunde mit der Anstalt stehen, und sie wird ihren Zweck glücklich erfüllen!

554266

Vervollständigte Rechnung des Schulgutes in Hundweil.

Vom Anfang seiner Stiftung, Ende Christmonats 1832,
bis Ende Hornungs 1836.

Wir haben zwar schon, S. 24 des laufenden Jahrgangs dieser Blätter, eine Rechnung des Schulgutes in Hundweil, vom 6. Jänner bis zum 11. Wintermonat 1835, mitgetheilt, lassen aber hier eine vollständigere Rechnung folgen, welche den ganzen Zeitraum seit dem Anfange dieser Stiftung umfaßt. In jener Rechnung waren einige Stellen kaum deutlich genug, weil der Zusammenhang fehlte; besonders aber waren die vollen Summen der Beiträge aus andern Gemeinden dort nicht zu finden, und diese unsern Lesern mitzutheilen, ist uns schon darum wichtig, weil wir die genannten Beiträge als ein wahres Ehrendenkmal der betreffenden Gemeinden betrachten. Wir können es nie genug wiederholen, daß wir die Unterstützung